

1. Änderung zur Bauaufsichtsgebührensatzung für den Landkreis Waldeck-Frankenberg

Aufgrund des § 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, S. 183) und des § 1 Abs. 4 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I 2004, Seite 36) hat der Kreistag am __.__.____ folgende 1. Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Der Landkreis Waldeck-Frankenberg erhebt für Amtshandlungen im Geschäftsbereich der unteren Bauaufsichtsbehörde Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2

- (1) Die Gebührenfestsetzung richtet sich nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG), der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (VwKostO-MWEVW) und der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung des Landes Hessen (AllgVwKostO) in der jeweils zum Zeitpunkt der Entscheidung gültigen Fassung; soweit in Absatz 2 keine andere Regelung erfolgt.
- (2) Für die nachstehend aufgeführten Gebührenziffern der Verwaltungskostenordnung des HMWEVW gelten folgende Gebühren:

Nr. VerwKost-Verzeich.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in EUR
61	Baugenehmigung		
611	nach § 65 HBO (vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren) für Vorhaben, die keine Sonderbauten sind und nicht nach § 63 HBO baugenehmigungsfrei gestellt sind, oder aufgrund eines Antrags der Bauherrschaft nach § 62 Abs. 3 HBO	je 1.000 EUR Rohbausumme	7 mindestens 100
612	nach § 66 HBO aufgrund eines Antrags der Bauherrschaft nach § 62 Abs. 3 HBO	je 1.000 EUR Rohbausumme	12 mindestens 150

613	nach § 66 HBO (Baugenehmigungsverfahren) für Sonderbauten sowie zugehörige Nebengebäude und Nebenanlagen	je 1.000 EUR Rohbausumme	18 mindestens 200
-----	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------	----------------------

§ 3

Der Kreisausschuss erlässt die zur Anwendung dieser Satzung erforderlichen Richtlinien

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Korbach, den

Der Kreisausschuss
des Landkreises Waldeck-Frankenberg

Jürgen van der Horst